

1. Änderung der Verordnung für die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis in der Oranienstadt Dillenburg (Taxitarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Ziffer 4 und § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg am 17.08.2026 folgende

1. Änderung der Verordnung für die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis in der Oranienstadt Dillenburg (Taxitarifverordnung) beschlossen:

Artikel I

Unter § 2 Abs. 3 der bestehenden Taxitarifverordnung der Oranienstadt Dillenburg wird folgende Ergänzung hinter Satz 3 hinzugefügt:

„Bei diesbezüglicher Beförderung darf das frei vereinbarte Entgelt als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.“

Artikel II

Diese Änderung der Taxitarifverordnung der Oranienstadt Dillenburg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dillenburg, den 17.08.2026

Oranienstadt Dillenburg
Der Magistrat

Friedrich Dehmer
Bürgermeister